OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604297/6/KHa

Datum:
Linz, 28. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Franz J S, vertreten durch P Anwaltsgesellschaft mbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100114983/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 80,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 37 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100114983/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 24. Juni 2020 um 13:04 Uhr in 4050 Traun, B1 Str.km x, 1. Fahrstreifen, Richtung Wels als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sei weitergefahren. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit a StVO verletzt und wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden, gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. Ferner wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 15,00 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 27. Juni 2020 die genannte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden sei. Der Meldungsleger habe ausgeführt, dass er die Fahrbahn in Richtung Süden überquert habe, als die Fußgängerampel Grünlicht gezeigt habe. Der Meldungsleger habe den Beschwerdeführer hinter sich langsam fahrend wahrgenommen, weshalb der Beschwerdeführer bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren sein musste. Daher sei von der genannten Verwaltungsübertretung durch den Beschwerdeführer auszugehen.

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch P Anwaltsgesellschaft mbH, fristgerecht Beschwerde. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, der Beschwerdeführer habe seinerseits den Sachverhalt dahingehend schlüssig und nachvollziehbar geschildert, als er die genannte Kreuzung bei Grünlicht durchfahren habe. Der Meldungsleger sei zu diesem Zeitpunkt in Fahrtrichtung nach der Kreuzung auf einer Grünfläche neben der Fahrbahn (Abzweigung G-weg) gestanden und sei nicht über die Fahrbahn gegangen. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde sei daher rechtswidrig. Zudem sei der Vorwurf der Übertretung des § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO unrichtig, da weder aus dem festgestellten Sachverhalt noch aus dem Ermittlungsverfahren hervorgehe, dass der Beschwerdeführer bei gelb blinkendem Licht nicht angehalten habe. Hinsichtlich der Strafhöhe sei die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen gewesen, sodass die Strafe auch aus diesem Grund nicht gerechtfertigt sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Straferkenntnis und dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 7. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. An dieser Verhandlung nahm der Beschwerdeführer persönlich teil, welcher ausführlich zum Sachverhalt befragt wurde. Anwesend war weiters die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Im Rahmen der durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde weiters der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen und zum Tatvorwurf eingehend befragt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Juni 2020 um 13:04 Uhr das Motorrad mit dem behördlichen Kennzeichen x in T auf der B1 auf Höhe Straßenkilometer x auf dem ersten (rechten) Fahrstreifen in Fahrtrichtung Wels. In diesem Kreuzungsbereich (sogenannte „G“) befindet sich eine Verkehrssignalanlage, welche aus zwei seitlichen Ampeln sowie einer mittig über der Fahrbahn hängenden Ampel besteht. Alle drei Ampeln (eine in der Kreuzungsmitte sowie die beiden am Fahrbahnrand stehenden Ampeln) waren zur Tatzeit ohne Sichteinschränkung gut wahrnehmbar. Auch die Haltelinie im Kreuzungsbereich war zur Tatzeit gut wahrnehmbar.

II.1.2. Zur Tatzeit, als der Beschwerdeführer über die Kreuzung in Fahrtrichtung Wels fuhr, zeigte die Verkehrssignalanlage in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers (somit geradeausfahrend in Fahrtrichtung Wels) Rotlicht.

II.1.3. Zur Tatzeit führte der Meldungsleger an der G Geschwindigkeitsmessungen mit einem Lasermessgerät durch. Zu diesem Zweck überquerte der Meldungsleger den sich auf der B1 an der G befindlichen Schutzweg, um zum Straßenteilerstreifen der Fahrbahn zu gelangen. Dazu überquerte der Meldungsleger die B1 in Fahrtrichtung Wels, wobei die Fußgängerampel Grünlicht zeigte. Als sich der Meldungsleger in der Mitte des zweiten Fahrstreifens in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers befand, fuhr der Beschwerdeführer mit seinem Motorrad hinter

dem Meldungsleger geradeausfahrend vorbei. Die Fußgängerampel zeigte zu diesem Zeitpunkt Grünlicht.

II.1.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.700,00 Euro und hat keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensstrafakt der belangten Behörde. Zudem fand am 7. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch der Meldungsleger ausführlich zum Tathergang befragt wurden.

II.2.2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Motorrad mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt hat und er dabei die sogenannte G in Fahrtrichtung Wels überquert hat. Dies hat auch der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme zugestanden.

Strittig ist in diesem Zusammenhang allerdings, ob die für die Fahrtrichtung des Beschwerdeführers am Tatort vorhandene Verkehrssignalanlage in jenem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer die Kreuzung passiert hat, Grünlicht oder Rotlicht angezeigt hat. Diesbezüglich lassen sich die Aussagen des Beschwerdeführers sowie des Meldungslegers nicht in Deckung bringen, sodass die diesbezügliche Feststellung im Rahmen der Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht zu treffen war.

II.2.3. Der konkreten Sachlage liegt die dienstliche Wahrnehmung des einvernommenen Meldungslegers zugrunde, der den festgestellten Sachverhalt aus unmittelbarer Nähe zum verfahrensgegenständlichen Kreuzungsbereich wahrnehmen konnte. Insbesondere hat der Meldungsleger anlässlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem erkennenden Gericht den Sachverhalt insofern glaubhaft geschildert, als er nachvollziehbar dargelegt hat, dass ihm die Situation aufgrund des ungewöhnlichen Ablaufs (ein hinter ihm geradeaus vorbeifahrendes Fahrzeug zu einem Zeitpunkt, als er sich auf dem querenden Schutzweg bei Grünlicht der Fußgängerampel befand) noch sehr präsent in Erinnerung ist. Gerade die Tatsache, dass der Meldungsleger zur Tatzeit Geschwindigkeitsmessungen an der Kreuzung durchgeführt hat, nicht jedoch den Kreuzungsbereich an sich auf Einhaltung der Verkehrsvorschriften durch die Verkehrsteilnehmer beobachtet hat, verleihen der Schilderung des Meldungslegers aufgrund dieser besonderen Beobachtung außerhalb seiner grundsätzlichen Aufgabe vor Ort nochmals besondere

Glaubwürdigkeit. Auch die Schilderung, wonach der Meldungsleger in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer die Kreuzung hinter ihm vorbeifahrend passiert hat, seinen Blick abermals auf die Fußgängerampel gerichtet hat, die immer noch Grünlicht zeigte, macht deutlich, dass der Meldungsleger die Verkehrssituation, insbesondere die Ampelschaltung, ganz bewusst nochmals kontrolliert und wahrgenommen hat.

Der Meldungsleger konnte somit im Rahmen seiner Einvernahme ganz konkret und in allen Einzelheiten darlegen, welche Verhaltensweise des Beschwerdeführers zur Anzeige geführt hat. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die in Ausübung des Dienstes festgestellten Beobachtungen und Wahrnehmungen des Meldungslegers in Zweifel gezogen werden sollten, zumal dieser anlässlich seiner Einvernahme ausdrücklich seine Wahrnehmungen mehrmals bekräftigt hat.

Von geschulten Straßenaufsichtsorganen ist zudem auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erwarten, dass diese über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen. Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trifft zudem aufgrund des von ihm abgelegten Diensteides und seiner Stellung als hoheitliches Organ im Fall einer Anzeigenlegung eine Wahrheitspflicht, sodass diesem im Fall der Verletzung dieser Wahrheitspflicht straf- und dienstrechtliche Sanktionen treffen würden. Zudem ist auch kein Grund zu finden, warum der Meldungsleger einen ihm vollkommen unbekannten Beschwerdeführer wahrheitswidrig belasten sollte (vgl dazu etwa VwGH 28.11.1990, 90/03/0172 mwN).

II.2.4. Demgegenüber konnte sich der Beschwerdeführer frei verantworten. Auch wenn der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme grundsätzlich den Eindruck hinterlassen hat, dass er im Straßenverkehr umsichtig agiert und er seine Sichtweise durchaus plausibel dargestellt hat, ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, dass der Beschwerdeführer im hier vorliegenden Sachverhalt die konkrete Situation allenfalls einfach subjektiv falsch eingeschätzt hat. Nicht in die Verantwortung des Beschwerdeführers passend erscheint dem erkennenden Gericht die Darlegung des Beschwerdeführers, wonach er – nachdem er den Kreuzungsbereich der G passiert hat – sein Motorrad an der nächsten Kreuzung gewendet und nochmals zurückgefahren ist. Sofern der Beschwerdeführer sich keiner Verwaltungsübertretung bewusst gewesen wäre, wäre es naheliegender gewesen, seinen ursprünglich geplanten Weg einfach fortzusetzen.

II.2.5. Zusammengefasst liefert die Verantwortung des Beschwerdeführers keine ausreichenden Argumente dafür, um die Glaubwürdigkeit der Schilderung des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen bzw. um sonst eine andere Sicht auf den geschilderten Ablauf ermöglichen zu können.

II.2.6. Letztendlich ergab das abgeführte Beweisverfahren daher, dass der nachvollziehbaren Schilderung des sehr versierten Meldungslegers, der mit der Verkehrsüberwachung bestens betraut ist und dem aufgrund seiner Ausbildung, Schulung und Erfahrung die Feststellung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung zuzumuten ist, zu folgen ist.

Auch wenn der Meldungsleger wahrheitsgemäß ausgesagt hat, dass er die für den Beschwerdeführer geltende Ampel nur von hinten gesehen hat, ist den Ausführungen des Meldungslegers dahingehend zu folgen, dass dann, wenn die für den querenden Schutzweg geltende Fußgängerampel Grünlicht zeigt, die Ampelschaltung des geradeausfahrenden Fahrzeugverkehrs Rotlicht zeigen muss.

Insofern hat somit das Beweisverfahren ergeben, dass der Beschwerdeführer bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist und nicht an der vorhandenen Haltelinie auf die Grünlichtphase gewartet hat.

II.2.7. Die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers ergeben sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO 1960 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

§ 38 Abs. 1 lit a StVO 1960 bestimmt, dass dann, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstraße bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zum objektiven Tatbestand

III.2.1. Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer die B1 bei Straßenkilometer 193,78 an der G in Fahrtrichtung Wels an der sich dort befindlichen Verkehrssignalanlage bei Rotlicht passiert hat, indem der Beschwerdeführer trotz Rotlicht nicht an der sich vor Ort befindlichen Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist.

Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.2. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde wurde dem Beschwerdeführer auch nicht vorgeworfen, er habe bei gelb blinkendem Licht nicht angehalten. Der Verweis auf § 38 Abs. 1 lit a StVO bezieht sich nicht auf den Tatbestand des gelb blinkenden Lichtes, sondern ausschließlich darauf, dass wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor dieser Haltelinie anzuhalten ist. Dieser Verweis findet sich ausdrücklich auch in der Regelung des § 38 Abs. 5 StVO, der besagt, dass bei rotem Licht „an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten ist“. Dem Einwand, die Verbotsnorm sei zu Unrecht angeführt worden, kann daher aus rechtlicher Sicht nicht gefolgt werden.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt und der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Beschwerdeführer daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Umstände, welche ein Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, dass dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

III.4.2. Der Beschwerdeführer verfügt gemäß seinen eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.700,00 Euro und hat keine Sorgepflichten. Der Beschwerdeführer weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III.4.3. Die Bedeutung der Norm des § 38 StVO 1960 hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Lichtzeichen einer Verkehrslichtsignalanlage, insbesondere bei rotem Licht nicht in eine Kreuzung einzufahren, ist erheblich. Der Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung – die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Probeführerscheinbesitzern als schweren Verstoß wertet – wiegt daher schwer, da die Missachtung des Rotlichtes zu schweren Verkehrsunfällen führen kann. Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist somit unter Berücksichtigung dieser Wertungen als nicht unerheblich zu qualifizieren.

III.4.4. Wie in der Beschwerde zur Strafhöhe richtig ausgeführt wurde, kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute. Insofern ist den Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis nicht zuzustimmen, wonach strafmildernde Umstände nicht bekannt gewesen seien.

Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, der Unbescholtenheit als Milderungsgrund sowie der strafrechtlichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes erweist sich aus Sicht des erkennenden Gerichts eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (insbesondere auch im Vergleich zu den in vergleichbaren Sachverhalten verhängten Geldstrafen) als tat- und

schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Verkehrslichtsignalanlagen im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 726 Euro. Durch die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro wurde daher die gesetzliche Höchststrafe lediglich im Ausmaß von rund 11 Prozent ausgeschöpft, sodass sich für eine weitere Strafherabsetzung keine Ansätze finden.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Geldstrafe in angemessenem Verhältnis neu festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe zumindest teilweise Folge gegeben wurde, hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro (10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die verfahrensgegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO 1960. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Die Frage der Angemessenheit der Strafbemessung ist immer eine Frage des Einzelfalles und kommt bereits aus diesem Grund eine ordentliche Revision nicht in Betracht.

V.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas